

Übersicht über die Anpassungen in den Visa Debit Bedingungen per 18. November 2024

Ziffer	Alte Formulierung	Neue oder Ergänzende Formulierung	Erläuterung
I.	Allgemeine Bestimmungen	Neu: Diese Bestimmungen gelten für die Visa Debit der Luzerner Kantonalbank (nachfolgend "Bank"). Sie gelten als akzeptiert, wenn die Karte das erste Mal eingesetzt wird oder diese nicht innert 5 Tagen nach Erhalt an die Bank zurückgesandt worden ist.	Integration Akzeptanz der Visa Debit Bedingungen bei Zustellung der Karte und erstmaligen Einsatz (bisher nur auf dem Kartenträger erwähnt bei der Zustellung der Karte).
I. 1.	Einsatzarten (Funktionen)	f) Autorisierung über ein mobiles Gerät Der Kartenberechtigte kann seine Visa Debit in einem digitalen Portemonnaie (Wallet) eines mobilen Geräts (z.B. Smartphone, Wearable) hinterlegen, um damit Transaktionen zu tätigen. Bei der Hinterlegung in einem mobilen Gerät gelten ergänzend die "Bedingungen für die Nutzung der elektronisch hinterlegten Debitkarten der Luzerner Kantonalbank AG", abrufbar unter lukb.ch/visa-debit .	Integration der bestehenden "Bedingungen für die Nutzung der elektronisch hinterlegten Debitkarten der Luzerner Kantonalbank AG" in die Visa Debit Bedingungen.
I. 5.	Gebühr Für die Ausgabe der Visa Debit und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der damit getätigten Transaktionen und für die Ausstellung von Ersatzkarten kann die Bank vom Kontoinhaber Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekanntzugeben sind. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Visa Debit ausgestellt ist.	5. Gebühr und Vergütung Dritter (Ergänzend zur alten Formulierung): Bei Transaktionen mit der Visa Debit kann die Bank vom Acquirer (Unternehmen, das mit Akzeptanzstellen Verträge über die Akzeptanz von Debitkarten als Zahlungsmittel abschliesst) eine Gebühr (z.B. «Interchange») erhalten. Diese wird zur Deckung der Kosten der Verarbeitung der Transaktionen verwendet, soweit diese nicht bereits mit den erhobenen Gebühren gedeckt sind. Darüber hinaus kann die Bank von Dritten (z.B. internationalen Kartenorganisationen) Beiträge, insbesondere zur Verkaufsförderung, zur Weiterentwicklung des Produktangebots oder als Beteiligung an Infrastrukturkosten, erhalten. Informationen zur Höhe dieser Entschädigungen können unter lukb.ch/visa-debit eingesehen werden. Sollten solche Entschädigungen, welche die Bank zukünftig erhält oder in der Vergangenheit erhalten hat, einer gesetzlichen Ablieferungspflicht unterliegen, verzichtet der Kunde bzw. Kartenberechtigte ausdrücklich auf seinen Herausgabeanspruch.	Integration der Möglichkeit von Erhalt von Gebühren z. Hd. der Bank zur Deckung der Verarbeitungskosten.

<p>I. 12.</p>	<p>alte Ziffer 11. Änderungen der Bedingungen Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Visa Debit nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird.</p>	<p>12. Änderungen der Bedingungen Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, wenn der Kartenberechtigte die Visa Debit nicht innert 30 Tagen nach Bekanntgabe kündigt.</p>	<p>Wird neu Ziffer 12 in den Bedingungen und gelten als genehmigt, wenn die Visa Debit nicht innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe gekündigt wird.</p>
<p>I. 11.</p>		<p>neue Ziffer 11. Verarbeitung von Daten und Beizug von Dritten Bei der Bereitstellung und Nutzung der Visa Debit sind verschiedene Dritte involviert (z.B. Kartenhersteller, Unternehmen zur Abwicklung und Verarbeitung der Transaktionen etc.). Diese Dritten erhalten im Rahmen ihrer jeweiligen Dienstleistung (Produktion und Zustellung der Visa Debit und der Legitimationsmittel, Abwicklung und Verarbeitung von Informationen und Transaktionen, Kartenadministration und -entwicklung, Betrugsprävention und -entdeckung) im dafür notwendigen Umfang Informationen und Daten (z.B. Stammdaten, Kartendaten und Transaktionsdetails) und können diese entsprechend bearbeiten. Die Dritten können sich im In- und Ausland befinden bzw. von dort aus Datenzugriff haben und ihrerseits Drittunternehmen beauftragen. Der Kartenberechtigte nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Personendaten dabei auch in Länder übermittelt werden, in denen kein gleichwertiger Schutz wie nach schweizerischem Recht besteht. Der Kartenberechtigte entbindet die Bank in diesem Umfang vom Bankkundengeheimnis und Datenschutzrecht.</p>	<p>Erklärung Zustellung Kartendaten an Dritte für die Bereitstellung und Nutzung der Visa Debit Karte.</p>
<p>II. 3.</p>	<p>3. Geld empfangen und senden Die Visa Debit kann, sofern von der Bank angeboten, für das Empfangen und Senden von Geld-Überweisungen verwendet werden.</p>	<p>3. Geld empfangen und senden Die Visa Debit kann, sofern von der Bank angeboten, für das Empfangen und Senden von Geld-Überweisungen verwendet werden. Dabei gelten zusätzlich die jeweiligen Bedingungen unter lukb.ch/visa-debit</p>	<p>Integration Auffindungsort allfälliger Bedingungen zu dieser Funktion (aktuell keine vorhanden).</p>

III. 4.		<p>neue Ziffer 4. Digitale Kartenfunktionen, elektronische Kommunikationskanäle und Benachrichtigungsdienste Für bestimmte Einsatzmöglichkeiten der Visa Debit ist ein Zugang zu digitalen Dienstleistungen wie E-Banking oder E-Banking Mobile erforderlich. Hierfür gelten die Bestimmungen in den Basisdokumenten. Der Kartenberechtigte hat die Möglichkeit, Benachrichtigungen zu Kartentransaktionen zu aktivieren oder deaktivieren. Die Kommunikation über einen nicht von der Bank betriebenen Kanal erfolgt in der Regel unverschlüsselt. Unberechtigte Dritte können dabei Kenntnis vom Absender, vom Empfänger sowie von den übermittelten Inhalten (wie Transaktionsdetails und Kartendaten) erhalten. Sie können aus diesen Informationen auf eine geschäftliche Beziehung schliessen. In diesem Umfang entbindet der Kartenberechtigte die Bank ausdrücklich vom schweizerischen Bankkundengeheimnis und Datenschutzrecht. Weiter räumt der Kartenberechtigte der Bank die Möglichkeit ein, ihn im Zusammenhang mit seiner Visa Debit in geeigneter Form zu informieren (z.B. via Push-Mitteilungen etc.).</p>	Integration Zugang und Kommunikation von digitalen Bankdienstleistungen
III. 4.	4. Visa Debit mit Drittleistungen oder Vergünstigungen	5. Visa Debit mit Drittleistungen oder Vergünstigungen	Wird neu Ziffer 5 in den Bedingungen.